



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisie-
rung und Kommunen Baden-Württem-
berg

poststelle@im bwl.de

- nur per E-Mail -

Name: [REDACTED]
Telefon: +49 711 615541-[REDACTED]
E-Mail: poststelle@lfdi bwl.de
Geschäftszeichen: LfDI [REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 27.03 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer auto- matisierten Datenanalyse und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 6. März 2025

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehr [REDACTED]
sehr geehr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des o. g. Gesetzentwurfs. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu § 45a PolG-E.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die Einführung der automatisierten Standorterhebung beim Anwahl der 110 eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen wird. Wie bereits in der Vergangenheit dargelegt sind wir der festen Überzeugung, dass die automatisierte Erhebung der Standortdaten aller Notrufenden, die zum Anruf ein Android-/iOS-Smartphone nutzen, gerade bei der 110 einer eigenen gesetzlichen Regelung bedarf (s. auch unser 40. Tätigkeitsbericht, S. 43 ff). Darüber hinaus befürworten wir die strenge Zweckbindung der beim Präsidium Technik, Logistik und Service angelieferten Daten. Soweit diese Zweckbindung ab dem Abruf durch die



zuständigen Notrufabfragestellen aufgehoben wird, ist dies aus unserer Sicht vertretbar. Denn eine Weiterverarbeitung – insbesondere eine solche zu Strafverfolgungszwecken – ist auch dann nicht voraussetzungslos zulässig, sondern an allgemeine Regeln gebunden, namentlich denjenigen aus § 15 Polizeigesetz.

Nach unserer Auffassung kann die Regelung keine Rechtsgrundlage für diejenigen Daten sein, die beim Präsidium Technik, Logistik und Service für die Notrufabfragestellen *der anderen Länder* angeliefert werden. Denn deren Erhebung dient dem Zweck der Aufgabenerfüllung deren zuständigen Stellen, also bspw. der Aufgabenerfüllung einer Leitstelle in Bayern. Soweit es in der Begründung zu § 45a PolG-E heißt, „Nach Satz 1 hält das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei die von Betriebssystemherstellern übermittelten Daten zum Zwecke des dezentralen Abrufs durch die zuständigen Notrufabfragestellen der Polizeien der Länder vor“, empfehlen wir somit eine Klarstellung, dass die Norm keine Rechtsgrundlage für Datenerhebungen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung anderer Länder darstellt. Dies auch deshalb, damit für die anderen Länder klar ist, dass sie selbst für die in ihre Zuständigkeit fallenden Datenerhebungen eine Rechtsgrundlage schaffen müssen, nicht nur für den Abruf beim Präsidium Technik, Logistik und Service.

Mit Blick darauf, dass durch die avisierte Technologie automatisiert der Standort von Anrufern, die sich mit einem Smartphone an die 110 wenden, erhoben wird, empfehlen wir die Ergänzung einer Kontrollpflicht der abrufenden Stellen, bspw. wie folgt.

(3) Die abrufende Stelle prüft stichprobenweise die Rechtmäßigkeit der Abrufe vor Ablauf der Löschfrist. Die Aufzeichnungen des Präsidiums Technik, Logistik, Service sind der abrufenden Stelle auf Verlangen zu diesem Zweck zu übermitteln.

So würde das Risiko reduziert, dass die Voraussetzungen der Regelung, insbesondere das Abrufen der Daten nur bei Erforderlichkeit, umgangen werden.

Um die Transparenz, bzw. Nachvollziehbarkeit für potentiell betroffene Personen zu erhöhen, empfehlen wir außerdem, die Öffentlichkeit aktiv über diese neue Standortdatenerhebung zu informieren.

Zu § 47a PolG-E

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16.2.2023 (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 - Rn. (1 - 178), http://www.bverfg.de/e/rs20230216_1bvr154719.html) festgestellt, dass einem verfahrens- und datenbankübergreifender Abgleich personenbezogener Daten ein eigenes Eingriffsgewicht innewohnt, welches der Gesetzgeber erlauben kann, aber hinreichend normenklar und bestimmt regeln muss. Der hiesige Regelungsentwurf ist, verglichen mit den entscheidungsgegenständlichen Regelungen, umfangreicher und umgrenzt den Eingriff in Art und Umfang sowie in Bezug auf den Anlass. Dadurch wird ein deutlich engerer Rahmen gesetzt und wesentliche Entscheidungen durch den Gesetzgeber getroffen. Ohne Kenntnis der vorgesehenen Verwaltungsvorschrift ist eine abschließende Prüfung für uns jedoch nicht möglich. Wir regen folgende Ergänzungen/ Klarstellungen an:

1. Ausschluss der Einbeziehung von Daten Unbeteiligter, jedenfalls soweit bezüglich dieser eine Kennzeichnungspflicht nach § 72 Polizeigesetz besteht.

Gemäß § 72 PolG sind personenbezogene Daten in polizeilichen Informationssystemen zu kennzeichnen. Dazu gehört auch die „Kategorie betroffener Personen“, soweit für sie Grunddaten gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 PolG angelegt wurden. Derzeit ist in § 47 Absatz 4 Satz 3 PolG-E vorgesehen, dass in der Verwaltungsvorschrift technisch-organisatorische Maßnahmen vorzusehen sind, durch die „die Einbeziehung von Daten unbeteiligter Personen möglichst zu vermeiden“ sind. Diese vage Formulierung kann vor dem Hintergrund der jedenfalls teilweise bestehenden Verpflichtung zur Kennzeichnung von Personen nicht nachvollzogen werden. Zur Reduktion der Eingriffsintensität empfehlen wir deshalb dringend, eine Pflicht zur Nichteinbeziehung von Daten Unbeteiligter – jedenfalls soweit Sie im Sinne des § 72 PolG ohnehin zu kennzeichnen sind – zu normieren oder an konkrete Voraussetzungen zu knüpfen. Beispielsweise könnte ein weiterer Satz an Absatz 3 angefügt werden:

Daten Unbeteiligter dürfen jedenfalls im Umfang der Kennzeichnungspflicht gemäß § 72 nicht einbezogen werden.

Und dies in Absatz 4 wie folgt ergänzt werden.



Die Vorgaben in der Verwaltungsvorschrift dienen unter Berücksichtigung der in Absatz 1 beschriebenen Eingriffsschwellen dem übergeordneten Ziel, die Datenbestände auf das für den Analysezweck erforderliche Maß zu begrenzen und die Einbeziehung von Daten unbeteiligter Personen *auch über den in Absatz 3 Satz 7 genannten Umfang so umfassend wie möglich* zu vermeiden

Der Ausschluss der Einbeziehung von Daten Unbeteiligter ließe sich auch in Absatz 6 umfassender festhalten, beispielsweise wie folgt.

Das Konzept zur Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 legt fest, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in die automatisierte Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Ausgangspunkt ist die Differenzierung nach einerseits verurteilten, beschuldigten, verdächtigen und sonstigen Anlasspersonen sowie deren Kontaktpersonen und andererseits unbeteiligten Personen. Zum Schutz unbeteiligter Personen werden deren personenbezogene Vorgangsdaten, *sowie deren Daten, die infolge einer Kennzeichnung nach § 72 herausgefiltert werden können*, in eine automatisierte Datenanalyse nicht einbezogen.

2. Regelung einer verpflichtenden Stichprobenkontrolle und ergänzendes Qualitätsmanagement in den Verwaltungsvorschriften

Wir empfehlen die ausdrückliche Regelung einer stichprobenartigen Kontrolle. Auch wenn durch das Anordnungserfordernis aus Abs. 7 bereits eine erhebliche Schwelle zur Umgehung von Voraussetzungen besteht, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die verantwortlichen Stellen selbst Kontrollmechanismen etablieren, die eine nicht erlaubte Nutzung dieses so mächtigen Recherchetools kontrollieren (s. auch BVerfG, Rn. 109. „Insbesondere der sachgerechten Kontrolle kommt große Bedeutung zu.“) Dies konnte bspw. wie folgt in Absatz 4 integriert werden:

Technisch-organisatorische Vorkehrungen insbesondere zur Einhaltung der Zweckbindung nach § 15 Absätze 2 und 3 werden in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, die zu veröffentlichten ist. Diese beinhaltet insbesondere



2. ein Rollen- und Rechtekonzept,
3. ein Konzept zur Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten,
4. ein Konzept zur Zugriffskontrolle *inklusive verdachtsunabhängiger Stichprobenkontrollen protokollierter Zugriffe* sowie [.]

Für die Ergebnisqualität von Suchen in einem solchen neuen Recherchetool wird im Übrigen die Qualität der Bestandsdaten entscheidend sein. Deswegen regen wir an, in den Verwaltungsvorschriften auch Maßnahmen eines diesbezüglichen Qualitätsmanagements vorzusehen.

Im Übrigen

Soweit Sie den beiden Vorschriften vorgelagert unter „E Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit“ ausführen, dass der Gesetzentwurf keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung oder aufwendige Verwaltungsverfahren verursachen wird, lässt dies außer Acht, welche Auswirkung § 47a PolG-E für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit haben wird. Dies hervorzuheben ist uns deshalb ein Anliegen, da ein wesentlicher Baustein bei der Abmilderung eingriffsintensiver Maßnahmen wie der verfahrensübergreifenden automatisierten Datenanalyse die Einbindung und Kontrolle durch die Datenschutzaufsicht ist (u.a. BVerfG, Rn. 109). Die Einführung des § 47a PolG-E löst mindestens die folgenden Verwaltungsverfahren beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus:

- Beratungsverfahren zu / Beteiligung an den Verwaltungsvorschriften aus Abs. 4 und 5
- Anhörungsverfahren nach § 47a Abs. 8 PolG-E (wiederholend)
- zukünftig: Kontrollverfahren zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorhaben (wiederholend)

Zur Durchführung dieser Verfahren bedarf es sowohl juristischer, als auch technischer Expertise. Die o.g. Verfahren sind mit Blick auf die Erheblichkeit der anvisierten neuartigen Grund-



rechtseingriffe unabdingbar, mit Blick auf die Größe unserer Dienststelle aber auch eine erhebliche Ressourcenbindung, die dementsprechend bei der Darlegung des vom Gesetz ausgelosten Aufwands Erwähnung finden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 